

gabe eines gewissen Johann Gottfried Wunsch, welcher eine Beschwerde eingereicht hat; er beklagt sich darin, wie es scheint, darüber, daß er bei dem Verkauf eines Gutes durch Advocaten zu kurz gekommen, und daß ihm die Justiz verweigert worden sei. Die Petition ist aber so unklar, daß man aus ihr mit Gewißheit nicht wahrnehmen kann, was er eigentlich will. Auch hat er nicht beigebracht, daß er bis zum Ministerialdepartement gegangen ist. Deshalb ist er von der Deputation zurückgewiesen worden. Nach §. 118 der Landtagsordnung habe ich dies der Kammer mitzutheilen nicht Anstand nehmen sollen.

Bürgermeister Gottschald: Nachträglich habe ich daran zu erinnern, daß die Eingabe noch an die zweite Kammer gelangen muß, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu bemerken, daß der Herr v. Friesen Urlaub für den 8., 9. und 10. dieses Monats wegen dringender Geschäfte zu erhalten wünscht. Sodann habe ich hinzuzufügen, daß am 5., als dem Namenstage Sr. Königl. Majestät, die Präsidenten beider Kammern in der bisher jederzeit befolgten Weise um Audienz gebeten haben, um die Glückwünsche beider Kammern und die Gesinnungen der Treue und der Anhänglichkeit der Stände an der Person Sr. Majestät auszusprechen. Die deshalb erbetene Audienz ist bewilligt worden, und wir haben in der angedeuteten Weise uns gegen Se. Majestät auszusprechen das Glück gehabt. Se. Majestät haben diesen Ausdruck unserer Gesinnungen huldvoll angenommen und den Kammern dafür gedankt. — Wir würden nun zur Fortsetzung unsers vorgestrigen Geschäfts übergehen können, wobei ich den Herrn v. Friesen, als Referenten, ersuche, die Rednerbühne zu besteigen. Wir waren bis zum Hauptabschnitt III. S. 315 gekommen.

Referent v. Friesen: Der Bericht fährt fort:

Mit Beziehung auf das bereits im Eingange Gesagte geht die Deputation

III.

auf die Frage über einen mit dem Creditsysteme zu verbindenden Amortisationsplan über.

Schon in dem Worte Amortisationsplan liegt es, daß diese Frage nur auf eine gezwungene, versprochene Tilgung gerichtet sein könne; denn es versteht sich von selbst, daß sich der freiwilligen Amortisation eines Darlehns kein Schuldner begeben wird, und daß daher eine Frage, ob eine freiwillige Amortisation zweckmäßig, oder unzweckmäßig, unnöthig sei.

Der leipziger Creditverein macht seinen Mitgliedern die nothwendige, planmäßige Amortisation zur Bedingung, indem er von den Schuldnern über den Betrag der Zinsen der Pfandbriefe noch $\frac{2}{3}$ Procent von ihrer Schuld erhebt, der oberlausitzer Plan dagegen überläßt die Tilgung des Darlehns dem freien Willen der Schuldner, indem er diesem nach §. 77 gestattet, seine Schuld zu jeder Zeit ganz zu tilgen, oder darauf Abschlagszahlungen zu machen, jedoch kann Beides nur durch Rentenbriefe und in Beträgen geschehen, welche in der Höhe eines Rentenbriefs aufgehen. Nothwendige Folge beider Bestimmungen ist es, daß bei der leipziger Anstalt eine planmäßige Auslösung nach Maßgabe ihres jährlichen reinen Einkommens stattfinden muß,

§. 59, daß eine solche aber bei der oberlausitzer Bank nur insoweit stattfinden könnte, als die durch Disconto und Zwischenzinsen jährlich entstehenden reinen Ueberschüsse der Bank dies gestatten. Indessen hat die oberlausitzer Hypothekenbank eine regelmäßige Auslösung §. 28 überhaupt von ihrem Plane ausdrücklich ausgeschlossen; sie kauft nach §. 14 nur alljährlich ein Sechstheil Procent von der Gesamtsumme der umlaufenden Rentenbriefe zurück, ja sie verwendet die gesammten Ueberschüsse eines Jahres so lange auf den Rückkauf, als die Rentenbriefe unter dem Nennwerthe stehen. Außer diesem Seiten der Bank bewirkten Rückkaufe der umlaufenden Rentenbriefe, findet aber auch noch eine Verminderung derselben dadurch statt, daß die einzelnen Schuldner ihre Schuld nach §. 77 theilweise oder ganz abzahlen können, wenn sie wollen, jedoch nur in Rentenbriefen, welche daher von ihnen gekauft werden müssen und dadurch aus dem Course verschwinden.

Ist also von derjenigen Amortisation die Rede, welche nicht die einzelnen Schuldner, sondern die Anstalten selbst bewirken, nicht von der Amortisation der einzelnen Darlehne, sondern von der der Gesamtschuld des Vereins, so kann man keineswegs sagen, daß die oberlausitzer Hypothekenbank ohne Amortisationsplan sei, vielmehr liegt derselbe wesentlich in den beiden Bestimmungen §. 14 und 77 des oberlausitzer Statuts.

Die von der Deputation zu erwägende Frage kommt also immer wieder darauf zurück, ob es besser sei, dem Schuldner des Vereins eine nothwendige planmäßige Tilgung zur Bedingung zu machen, oder aber die Tilgung ganz seinem freien Willen zu überlassen.

Ueber die Nothwendigkeit der Tilgung einer einmal aufgenommenen Schuld im Allgemeinen, sie möge nun früher oder später geschehen, kann ein Zweifel nicht stattfinden, sie wird von dem oberlausitzer Plane ebenso gut anerkannt, wie von dem leipziger, ja der erstere glaubt und beabsichtigt diese Tilgung den Schuldnern gerade dadurch zu erleichtern, daß er sie ihrem freien Willen überläßt, indem einestheils der Schuldner durch die an die Bank zu entrichtende geringere Rente mehr von seinem jährlichen Einkommen übrig behält, andernteils aber dadurch, daß die Bank immer den möglichst niedrigsten Zinsfuß, mithin die Rentenbriefe selbst auf dem möglichst niedrigsten Course erhält, weshalb dieselben stets wohlfeiler zu erkaufen sein werden. So viel aber dürfte gewiß und einer Widerlegung nicht fähig sein, daß ein Institut, welches nicht durch eine ständische Corporation garantirt wird, sondern sich selbst durch den Gesamtscredit der Vereinsmitglieder garantiren muß, eines regelmäßigen Amortisationsplans unerläßlich bedürfe, um bei den Gläubigern Credit zu finden und zu erhalten; denn wenn der Gläubiger einem solchen Vereine das Pfandbriefdarlehn nicht kündigen darf, so muß er doch einmal die Aussicht haben, es zurück zu erhalten. Ebenso gewiß aber ist es ferner, daß, wenn das oberlausitzer Institut von seinen Schuldnern nach §. 67 noch ein halbes Procent, also — 15 Ngr. —, zu den Regiekosten und zu Deckung der Verluste über den Zinsfuß der Pfandbriefe erhebt, die Tilgungsverbindlichkeit, welche den Mitgliedern des leipziger Vereins auferlegt wird, eine ziemlich leichte und wohlfeile ist, wenn sie mit $\frac{2}{3}$ Procent, also — 20 Ngr. —, erfüllt wird, dadurch aber nicht nur Regiekosten und Verluste gedeckt werden, sondern auch die Schuld selbst in 55 — 60 Jahren getilgt werden soll. Allerdings liegt in der Bestimmung, daß die Mitglieder des leipziger Creditvereins über den Zinsfuß der Pfandbriefe noch $\frac{2}{3}$ Procent bezahlen sollen, ein Tilgungszwang, allein einestheils ein gerechter, andernteils aber auch ein nicht drückender. Gerecht ist die Tilgungsverbindlichkeit, welche dem Schuldner auf-